

Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 21.

Neustrelitz, den 15. November 1924.

1924. Nr. 5.

- I. Abteilung:** Gesetze und Beschlüsse des Kirchentages betreffend: 70. Landeskirchensteuer.
- II. Abteilung:** Verordnungen des Oberkirchenrat betreffend: 137. Landeskirchensteuer. 138. Thema für den Propsteitag 1925. 139. Thema für die Herbstsynode 1925. 140. Fuhrtags-
texte für 1925. 141. Einführung der Organisten. 142. Gründung evangelischer
Jungmännervereine. 143. Kindergottesdienste. 144. Gewinnung von Rednern für
Volksmission. 145. Gehaltsverhältnisse. 146. Kirchenheizungsanlagen.
- III. Abteilung:** Mitteilungen und Personalnachrichten.

I. Abteilung.

(70.) Auf Grund der Ermächtigung des Kirchentages (siehe Kirchl. Amtsblatt Nr. 20 S. 110) haben Kirchentagsvorstand und Oberkirchenrat folgendes **Gesetz über die Landeskirchensteuer** beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1. Die der evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg-Strelitz angehörnden einkommensteuerpflichtigen Personen, die zur Vorauszahlung auf die Einkommensteuer nach Maßgabe der zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) nicht verpflichtet sind, haben als Kirchensteuer für das Kalenderjahr 1924 eine einmalige Abgabe zu leisten.

§ 2. Die Abgabe ist in Goldmark zu entrichten. Ihre Grundlage ist das Einkommen für das gesamte Kalenderjahr 1924, welches jeder Steuerpflichtige nach Erfordern anzugeben hat. Sie beträgt bei Personen mit Einkommen: a. bis zu 900 M. = 1 M., b. von mehr als 900 M. bis zu 1500 M. = 2 M., c. von mehr als 1500 M. bis zu 2500 M. = 4 M., d. von mehr als 2500 M. bis zu 4000 M. = 8 M., e. von mehr als 4000 M. bis zu 6500 M. = 16 M., f. von mehr als 6500 M. = 32 M.

§ 3. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

II. Abteilung:

(137.) Zu dem oben verkündeten **Gesetz über die Landeskirchensteuer** bemerkt der Oberkirchenrat Folgendes:

Es handelt sich um die Fortsetzung des Landeskirchensteuergesetzes im Kirchl. Amtsblatt Nr. 17 S. 96 betreffend die nicht rollenmäßig veranlagten Gehalts- und Lohnempfänger. Jenes Gesetz betraf die Steuer für 1923, das oben verkündete Gesetz betrifft die Steuer für 1924.

Als Ausführungsbestimmungen für dies Gesetz gelten daher dieselben, die im Kirchl. Amtsblatt Nr. 17 S. 97 gegeben sind. Der Oberkirchenrat hat nur Eins hinzuzufügen betreffend die Rückstandsliste der Zahlungsverweigernden. Oft ist dem Oberkirchenrat die ganze Steuerliste übersandt und es ihm überlassen worden, die Restanten sich selber auszuziehen und dann die also von ihm angefertigte Rückstandsliste dem Finanzamt einzureichen. Gemeint war vielmehr die Ausführungsbestimmung auf S. 97 so, daß die Kirchengemeinderäte selber die Rückstandsliste anfertigen und dem Finanzamt einreichen, dann aber auch dem Oberkirchenrat neben der Abrechnung über die Zahlungen zugleich Mitteilung über die Zahlungsverweigerungen machen sollen.

Die Ausführung des Gesetzes vom Kirchl. Amtsblatt Nr. 17 S. 96 hat sich bis in den Herbst verzögert und ist zum Teil noch nicht abgeschlossen. Das ist insofern ungünstig, als es sich in diesem Gesetz um die Kirchensteuer von 1923 handelt und nun bereits das Gesetz für 1924 da ist. Um die beiden Steuereinsammlungen nicht allzu dicht auf einander folgen zu lassen, verordnet der Oberkirchenrat, daß diese Steuer in allen Kirchengemeinden Anfang März eingesammelt werden soll. Später darf sie nicht eingesammelt werden, damit dann Ende 1925 die Steuer für 1925 eingesammelt werden kann. Auch ist bei der Einsammlung darüber aufzuklären, daß es sich um die nachträgliche Zahlung für 1924 handelt.

(138.) Als **Thema für den Propsteitag 1925** empfiehlt der Oberkirchenrat: Die Sekten der Gegenwart in unsern Gemeinden.

(139.) Als wissenschaftliches **Thema für die Herbstsynode 1925** wird gestellt: Altes Testament oder Germanische Mythologie? Gemeint ist die moderne Bewegung, das Alte Testament aus Kirche und Schule, aus Haus und Herz hinauszutun, dagegen als Ersatz für diese „jüdischen“ Elemente aus der alten germanischen Mythologie ein „germanisches Christentum“ zu schaffen.

(140.) **Bußtagstege** für 1925.

Bußtag in den Fasten: Jeremias 29 10—14. Ein Wort aus der babylonischen Gefangenschaft. 4. Moses 21 4—9. Das Heil in der Wüste.

Bußtag vor der Ernte: 2. Moses 16 1—4. Eine Wüstenverheißung als Bußpredigt. Jeremias 14 20—22. Der Gott des Naturgesetzes und des Sittengesetzes.

Bußtag am Schluß: 1. Könige 8 54—61. Eine salomonische Predigt. Esra 9 5—15. Ein hoffendes Gebet Esra's.

(141.) Der Oberkirchenrat verordnet hierdurch, daß bei Neuansstellung auch eine **Einführung des Organisten** im Gottesdienst geschehen soll, um die Eigenschaft des Organisten als eines kirchlichen Beamten zum Ausdruck zu bringen. Die Einführung soll in der Form geschehen, daß der Pastor auf der Kanzel nach Predigt und Gebeten in kurzen Worten der Gemeinde von der Berufung des Organisten durch den Oberkirchenrat bzw. durch das Privatpatronat Kenntnis gibt und den Organisten mit Segenswunsch begrüßt, während dieser auf dem Orgelchor verbleibt.

(142.) Der Oberkirchenrat fördert mit Freuden die **Gründung evangelischer Jungmännervereine** und legt sie den Herrn Geistlichen ans Herz. Es können auch Mittel für Posamenten in gegebenen Grenzen gewährt werden. Zugleich aber ersucht der Oberkirchenrat, daß bei allen solchen Gründungen die Leiter sich an den Kammerherrn Landdrost a. D. von Engel hier selbst, Tiergartenstr. 14, wenden zwecks Anschluß an den Landesverband der Evangelischen Jungmännervereine beider Mecklenburg. Durch diesen Anschluß kann ein neuer Verein großen Rückhalt haben, während er ohne ihn zersplittert und verkümmert.

(143.) Der Landesverband für **Kindergottesdienste** (Vorsitzender: Pastor Morich-Bismar) ersucht den Oberkirchenrat, folgendes festzustellen:

I. **In welchen Gemeinden wird Kinderlehre gehalten?** 1. in welcher Jahreszeit? Zu welcher Tageszeit? Wie oft? 2. Ordnung der Kinderlehre? 3. Behandlung des Stoffes? 4. Besuch? Verpflichtung?

II. **In welchen Gemeinden wird Kindergottesdienst gehalten?** 1. wann? 2. wie oft? 3. Besuch? 4. mit Helfern? wie vielen? 5. Erfahrungen damit?

III. **In welchen Gemeinden wird weder das Eine noch das Andere gehalten?** Warum nicht? Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, nach diesem Muster ihrem Propsten bis zum 15. Dezember zu berichten, und die Herren Präpste, gleichfalls nach diesem Muster dem Oberkirchenrat bis zum 31. Dezember eine Zusammenstellung zu überreichen.

(144.) Zur **Gewinnung von Rednern für die Volksmission oder auch für apologetische Gemeindeabende** fordert der Oberkirchenrat auf, daß diejenigen Herren Pastoren, die geneigt sind, missionarische oder apologetische Vorträge zu halten, ihre Namen und ihre Themen dem Oberkirchenrat mitteilen. Auch wird darum ersucht, daß die Herren Pastoren solche Laien ihrer Gemeinde, die hierfür wirklich geeignet sind, auffordern, das Gleiche zu tun. Die Namen und Themen sollen dem Pastor Rohrdanz in Grabow (Volksmission) und dem Zentralauschuß für Innere Mission (Apologetische Abteilung) zwecks Austausch in Nachbargebieten mitgeteilt werden.

(145.) **Eilt!** Die Herren Pastoren werden ersucht, umgehend etwaige seit einem Jahr eingetretene Veränderungen in ihren **Gehaltsverhältnissen** dem Kirchenrat Schmidt in Zietzen mitzuteilen.

(146.) Auf Ersuchen des Ministeriums, Abteilung für die Finanzen, Unterabteilung für Hochbauten, weist der Oberkirchenrat darauf hin, daß zur Vermeidung von Feuergefahr die **Kirchenheizungsanlagen** vor ihrer Wiederbenutzung gründlich nachzusehen sind (Öfen, Rohre, Schornsteine).

III. Abteilung:

1. Der Oberkirchenrat macht aufmerksam auf die Verordnung des Staatsministeriums betreffend **Bußtagstille** im Amtlichen Anzeiger 1924 Nr. 47.

2. **Die Grundsteuer** ist noch Gegenstand der Verhandlung zwischen dem Reichsfinanzminister und dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß. Das Mecklb.-Strelitz'sche Staatsministerium hat dem Oberkirchenrat mitgeteilt, daß auf Grund des Zusatzes zu dem § 3 des betreffenden Gesetzes (Amtlicher Anzeiger 1924 Nr. 18) Pfarrhäuser, Pfarr-, Kirchen- und Küsterhäuser steuerpflichtig sind. Die Grundsteuer ist zu bezahlen vom Nutznießer, sei es, daß sie vom Mieter mittelbar durch erhöhte Miete oder aber vom Bewohner einer Amtswohnung unmittelbar bezahlt wird.

3. **Das Recht des Landesbischofs zum Besuch des Religionsunterrichts**, das in dem Schulaufsichtsgesetz vom 21. November 1919 (Amtlicher Anzeiger 1919 Nr. 143 S. 1016 § 3) für die Volksschulen ausgesprochen ist, ist auch für die höheren Schulen vom Ministerium im Schreiben vom 20. November 1924 anerkannt worden. Der Besuch muß in Gegenwart des Direktors oder des Dezenten im Ministerium geschehen.

4. Zur **Landeskirchenkollekte für die evangelisch-soziale Schule** (Kirchl. Amtsblatt Nr. 9 S. 42) wird mitgeteilt, daß das Bankkonto jetzt ist bei der Hilfskasse gemeinnütziger Wohlfahrtseinrichtungen Deutschlands G. m. b. H. Berlin Nr. 24, Oranienburger Straße 13/14.

5. Der Landesverband der christlichen Jungmännervereine und Posaunenchoräle beider Mecklenburg (Leiter: Kammerherr Landdrost a. D. von Engel hier selbst) hat den Diakon **Thieß** in Neustrelitz, Borwinheim, vom 1. Oktober an zum **Landesposaunenwart** für beide Mecklenburg ernannt. Die Posaunenchoräle werden darauf hingewiesen, daß der Landesposaunenwart ihnen mit Rat und Tat zur Seite, bei Beschaffung von Noten und Instrumenten sowie auch bei der Einübung von Musikstücken behülflich sein kann.

6. Derselbe Landesverband hat einen **modernen Filmapparat** angeschafft, um geschichtliche, wissenschaftliche, religiöse und unterhaltende Filme auf Gemeindeabenden vorzuführen. Ein junger Techniker ist für die Vorführung ausgebildet. Bei solchen Abenden wird ein Eintrittsgeld von 50 Pf. erhoben. Kirchengemeinderäte, die den Apparat für einen Gemeindeabend haben wollen, wollen sich an Diakon Thieß, Neustrelitz, Borwinheim, wenden.

7. In die **Kommission zur Erwirkung zeitgemäßer Pachtoutratte**, an die hierdurch erinnert sein soll (Kirchl. Amtsblatt Nr. 5 S. 20) ist für den heimgegangenen Kirchenrat Kooß der Kirchenrat Schmidt in Zietzen vom Oberkirchenrat berufen worden.

8. Der frühere Synodalsekretär und Hilfsprediger und zuletzt Lazarettgeistlicher in Straßburg **Anton Klich**, Pfarrverwalter in Warlin, und der frühere Missionar und lutherische Pfarrer in Sibirien, zuletzt Lagerpfarrer für die Flüchtlinge in Zossen, **Alfred Heidingsfeld** haben am 19. September hier selbst das 2. theologische Examen bestanden. Zum 1. Oktober ist der Erstere nach Warlin, der Letztere nach Tornow als Pfarrverwalter berufen worden.

9. Bei der **Pfarrwahl in Neubrandenburg** für die erledigte 3. Pfarrstelle am 21. Sonntag n. Trin., 9. Nov., ist der Pastor Buchin in Brillwitz gewählt worden.

10. Bezüglich des cand. theol. Gerhard Fölsch ist in der letzten Nummer des Kirchl. Amtsblatts S. 111 unten ein **Druckfehler** zu berichtigen: **1. (nicht 2.) Examen.**

11. **Deutschland 1914 — 1924.** Ein schönes mit vielen Bildern geschmücktes Vaterländisches Buch, herausgegeben vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge.

12. **Feste-Burg-Kalender.** Lutherverlag in Gemünden Westerwald. 1.—Mk.

13. Seit dem 1. Oktober erscheint als Sonderausgabe der von Pastor von Lüpke herausgegebenen „Dorfkirche“ eine Monatschrift: „**Die Heimatkirche**“, die der praktischen Arbeit der Kirchengemeinderäte dienen soll. Schriftleiter: Direktor Albrecht vom Evangel. Presbyterverband Mecklenburg. Die „Heimatkirche“ kann neben der „Dorfkirche“ gesondert zum Preise von 1,— Mk. vierteljährlich bei der Post bestellt werden. Einige Probenummern können von der Geschäftsstelle des Evangel. Presbyterverbandes in Gehlsdorf bei Rostock erbeten werden. Da die mecklenburgischen Verhältnisse in diesem Blatte besonders berücksichtigt werden sollen, wird den Kirchengemeinderäten die Bestellung empfohlen.

14. Bei der Geschäftsstelle des Evangel. Presbyterverbandes Mecklenburg in Gehlsdorf bei Rostock ist im Rahmen eines Archivs für das evangelische Schrifttum Mecklenburgs eine **Gemeindeblattzentrale** eingerichtet, der auch die bisher in Galdberg (Präpositus Dahlmann) befindliche Gemeindeblattzentrale eingegliedert ist. Auf Wunsch der Universitätsbibliothek zu Rostock stellt die Zentrale auch hier je 1 Exemplar der mecklenburgischen Gemeindeblätter gesammelt zu; außerdem auch einigen weiteren interessierten Stellen. Es ist daher erwünscht, daß der Zentralstelle nicht nur je 1 Exemplar (vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 20 S. 110 II/132) zugestellt wird, sondern mindestens drei. — Außerdem hat die erwähnte Gemeindeblattzentrale einen Austauschdienst eingerichtet und versendet auf Wunsch eine Anzahl mecklenburgischer Gemeindeblätter an diejenigen Herausgeber, die ihre Beteiligung an diesem Austauschdienst der Geschäftsstelle des Evangelischen Presbyterverbandes (Gehlsdorf bei Rostock) mitteilen. Zur Ermöglichung dieses Austausches ist es erforderlich, daß der Zentralstelle von jedem Gemeindeblatt etwa 20 weitere Exemplare jeweils zur Verfügung gestellt werden. Zwecks Vervollständigung des Gemeindeblattarchivs werden die Herausgeber von Gemeindeblättern ersucht, auch die bisher erschienenen Gemeindeblätter in mindestens je einem Exemplar noch nachträglich an die Gemeindeblattzentrale in Gehlsdorf einzusenden.

15. Der Evangelische Presbyterverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, gibt seit dem 1. Juli ein illustriertes Blatt „**Bilderbote für das Evangelische Haus**“ als Beilage für Sonntags- und Gemeindeblätter heraus. 300000 Leser. Bestellungen und auch **Einsendung fesselnder Bilder** aus dem kirchlichen Leben der Gegenwart erbeten.

16. **D. Ernst Haack, Geh. Oberkirchenrat in Schwerin. Führungen und Erfahrungen.** Lebenserinnerungen aus 70 Jahren. Mit Bildnis. Verlag von J. Bahn-Schwerin. 1925. 240 S. Leinenband 6 M. Sehr empfohlen!

Neustrelitz, den 15. November 1924.

Der Oberkirchenrat.
Tolzien.